

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340
An die
Stadtgemeinde Mödling
z.Hd. Herrn Bürgermeister
2340 Mödling

MDW3-N-065/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

BearbeiterIn

Winter Erika

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34285

Datum

07.02.2008

Betrifft

Naturdenkmal Mödlinger Federnelke im Bereich des Frauensteines in der
KG. Mödling, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 1792/1
und Gst.Nr. 2278/1, KG. Mödling, befindlichen Standort der Mödlinger Federnelke,
das ist der in den beiden folgenden Bildern umrandete Teil, zum Naturdenkmal.





Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Behörde wurde angeregt, den Standort der Mödlinger Federnelke zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet und folgendes Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt:

„SACHVERHALT UND BEFUND

Die Stadtgemeinde Mödling hat den Antrag gestellt den Standort der Mödlinger Federnelke am Mödlinger Frauenstein zum Naturdenkmal zu erklären. Diese Nelkenart (*Dianthus plumarius* subsp. *neilreichii*) kommt nur auf einer Felsformation auf dem Frauenstein und zwar an dessen Nordrand am Beginn des Felsenanhanges in der Mödlinger Klausen vor. Der Frauenstein bildet den

Südabfall der Mödlinger Klausen und ist über den Promenadenweg vom Kursalon aus erreichbar.

Die von der Unterschutzstellung betroffenen Parzellen 1792/1 und 2278/1, KG Mödling bilden Teile des Stadtwaldes und stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling.

Wie auch der Nordabfall der Mödlinger Klausen zeichnet sich der Frauenstein durch markante Felsformationen aus. Zum überwiegenden Teil ist der Frauenstein bewaldet, wobei die Schwarzföhre vorherrscht. Der Abstand zwischen den Schirmkronen der Schwarzföhren ist so groß, dass dort ähnliche Licht-, Temperatur- und Bodenverhältnisse herrschen wie in der Felssteppe und ist hier eine ausgesprochen interessante Trockenrasenvegetation ausgebildet.

Neben dem Blaugras-Schwarzföhrenwald mit den begleitenden Arten Buchs-Kreuzblume (*Polygala chamaebuxus*), Frühlingsheidekraut (*Erica herbacea*), und Heide-Steinröschen (*Daphne cneorum*) hat sich an grusig felsigen Stellen eine Felsenblümchen-Federnelken-Gesellschaft angesiedelt. Weiters kommen einige zur Bergstufe gehörende montane Pflanzenarten vor wie Berg-Täschelkraut (*Thlaspi montanum*), Felsen-Schaum-Kresse (*Cardaminopsis petrea*), Großblütige Margarite (*Leucanthemum maximum*), Österreichischer Haarstrang (*Peucedanum austriacum*), Raufrüchtiges Felsenblümchen (*Draba lasiocarpa*) und Mödlinger Federnelke (*Dianthus plumarius* subsp. *neilreichii*). Das Raufrüchtige Felsenblümchen hat auf dem Frauenstein den einzigen ursprünglichen Standort in Niederösterreich. Es ist dies der Außenposten eines vom Balkan bis zu den Kleinen Karpaten reichenden Areals. Die Mödlinger Federnelke tritt nur in den Felsfluren der Klausen auf, Standorte sind vor allem nordseitige Dolomittfelsen in etwa 300 m Höhe.

Vertreter alpin-subalpiner Matten sind Alpen-Steinquendel (*Acinos alpinus*) und Alpen-Bergflachs (*Thesium alpinum*). Bemerkenswert ist das Vorkommen des Violetten Dingels (*Limodorum arbortivum*), einer Orchideenart.

An den trockenheißen Südhängen des Frauensteins hat sich eine Felssteppe, die Heideröschen-Federgrasflur ausgebildet mit grasartigen Horstpflanzen wie Wollstengel-Federgras (*Stipa eriocalis*), Steifer Schafschwingel (*Festuca stricta*), Badener Rispengras (*Poa bedensis*), Knollen-Rispengras (*Poa bulbosa*), Niedrige Segge (*Crex humilis*), Bartgras (*Bothriochloa ischaemum*) und Pfriemgras (*Stipa*

capillata) sowie Teppich bildenden Zwergsträuchern wie Heideröschen (*Fumana procumbens*), Graues Sonnenröschen (*Helianthemum canum*), Herzblättrige Kugelblume (*Globularia cordifolia*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla arenaria*), Früher Quendel (*Thymus praecox*) und Berg-Gamander (*Teucrium montanum*).

Dieses Grundgerippe wird ergänzt durch an der Erdoberfläche überwinterte Stauden wie Bisamdistel (*Jurinea mollis*), Sibirische Glockenblume (*Campanula sibirica*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Hemikryptophyten und wasserspeichernde Pflanzen (Sukkulente) wie Rauhaar-Hauswurz (*Jovibarba hirta*), Scharfer, Milder und Weißer Mauerpfeffer (*Sedum acre*, *sexangulare* und *album*). Bei den Einjährigen (Annuelle) sind u.a. Durchwachsenes Täschelkraut (*Thlaspi perfoliatum*), Felsenkresse (*Hornungia petraea*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*) und Früher Ehrenpreis (*Veronica praecox*) erwähnenswert. Charakteristische Sträucher stellen der Felsen-Kreuzdorn (*Rhamnus saxatilis*), die Gewöhnliche Steinmispel (*Cotoneaster integerrimus*), die Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*) und vor allem die Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*) dar.

In der Angelegenheit wurden mehrere Begehungen durchgeführt, wo das Vorkommen der oben angeführten Pflanzen nachgewiesen werden konnte.

GUTACHTEN

Wie dem Befund zu entnehmen ist, zeichnet sich der Mödlinger Frauenstein durch eine Vielzahl bemerkenswerter und seltener Pflanzenarten aus. Diese gehören im Wesentlichen dem Blaugras-Schwarzföhrenwald bzw. den Felsenblümchen-Federnelkengesellschaften an. Weiters ist eine Felssteppe (Heideröschen-Federgrasflur) ausgebildet. Bemerkenswert ist das Vorkommen einer Reihe von montanen und subalpinen Pflanzenarten. Viele der oben genannten Arten finden sich in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzenarten wieder. Die eigentliche Besonderheit stellt jedoch die Mödlinger Federnelke dar, die hier ihren einzigen Standort besitzt und dadurch stark gefährdet ist. Dieses Vorkommen ist als ganz besondere Rarität anzusehen und rechtfertigt schon allein dieses Pflanzenvorkommen eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal. Da jedoch auch die umgebenden Bereiche eine ganz besondere Ausprägung haben, insbesondere die östlich der Felsformation gelegene Trockenwiese, wären auch

diese aufgrund ihrer Artenvielfalt, Eigenart und wissenschaftlichen Bedeutung in das Naturdenkmal einzubeziehen.

Folgende Abgrenzung für das Naturdenkmal wird vorgeschlagen:

Das Kernstück des Naturdenkmals bildet die Felsformation mit den Vorkommen der Mödlinger Federnelke auf der Parzelle Nr. 1792/1, KG Mödling und die östlich davon befindliche Wiese (Trockenrasen) auf der Parzelle Nr. 2278/1, KG Mödling. Die äußere Grenze sollte im Südosten der vorhandene markierte Wanderweg darstellen, der die Wiese in Südosten begrenzt. Dieser Wanderweg führt Richtung Burg Mödling und teilt sich abschnittsweise in zwei parallele Wegführungen, wobei hier der östliche der beiden Wege die Abgrenzung darstellen soll.

Im Süden soll die Grenze vom Zusammenkommen der beiden Parallelwege in Richtung einer markanten Schwarzföhre, von hier zwischen zwei Felsköpfen hindurch den Hang abwärts bis zu einer weiteren markanten Schwarzföhre (Zwieselbaum) führen. Dabei wird die in der Natur vorhandene Tiefenlinie genutzt, die sich zwischen dem Felsen mit dem Standort der Federnelke und dem südlich angrenzenden Hang befindet. Unterhalb des Zwieselbaumes verläuft die Tiefenlinie zwischen markanten Felsformationen hindurch. Die Tiefenlinie verschneidet sich mit einem Fußpfad, der an der Unterkante des Felsen mit der Federnelke entlang führt. Dieser Fußpfad soll gleichzeitig die westliche Grenze darstellen, wobei dieser Weg nach Norden zu ansteigt und in der Folge an der Unterkante der Felsen entlang wieder auf das Plateau steigt.

Im Norden verläuft dieser Fußpfad nahe der Kante des Plateaus, von dem aus der Hang in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung abfällt. In weiterer Folge mündet der schmale Fußpfad in einen etwas breiteren Weg, der im Norden der Trockenwiese auf Parzelle Nr. 2278/1 entlang führt. In weiterer Folge mündet dieser Fußweg in den bereits beschriebenen Wanderweg Richtung Ruine Mödling bzw. Richtung Klause. Auch die der Wiese im Nordosten vorgelagerte Gehölzgruppe kommt dadurch innerhalb des Naturdenkmales zu liegen.

Die Abgrenzung ist im beiliegenden Luftbild markiert. Eine exakte Abgrenzung durch Vermessung sollte seitens der Vermessungsabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung durchgeführt werden.

Erlaubte Nutzung: Begehung der vorhandenen Wege.“

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des ParteienghÖrs dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Der von der Behörde beigezogene Amtssachverständige hat in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen und fachlich fundierten Art und Weise dargelegt, dass der gegenständliche Bereich die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt.

Die von der Amtssachverständigen vorgeschlagene Vermessung wird durchgeführt werden. Die Abgrenzung ist jedoch für gegenständliches Verfahren mit der Darstellung in den vorliegenden Bildern und auf Grund der vorliegenden Beschreibung ausreichend.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit: 2.4.2008
Mödling am 02. April 2008

Für den Bezirkshauptmann

Winter
Winter

